Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Artikel: Geschichte und Verhandlungen der Zürcherischen Landstände

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542593

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

allgemeinen Gesellschaftszweck bewirken follen. Auf biefe Urt kann jede Gefellichaft fo groß fie auch fen, fich vereinigen und durch Ginhelligkeit, frenlich nur mittelbar, die Mittel die gum Gefellfchaftezweck fuhren follen, bestimmen; benn die Ginhelligfeit beruhet auf jener erften frenen Einwilligung eines jeden Gefellschafters, die Debrheit der Stimmen als das Bild bes gemeinsamen Willens anzuerkennen. In bicfer Anerkennung bes Stimmenmehrs und in jener Abordnung und Bevollmachtigung befteht die Frenheit eines jeden Gefellschafters: fie find aber auch bie nothwendige und unentbehrliche Bedin= gung jedes gefellich aftlichen Buffandes unter ben Menschen; benn ber, welcher diefe einsachen Silfsmittel gur Erhaltung einer Ginhelligkeit unter ben Ge= fellichaftern nicht anerfennen will; ber, ber in einer jablreichen Gefellschaft die Mittel unmittelbar beftimmen will, welche ben Gefellschaftegweck beforbern follen, und ber fich alfo nicht mit biefer blog mit= telbaren Bestimmung begnügt, der ift unfähig für ben gefellichaftlichen Buffanb.

Aber eben fo nothwendig als auf ber einen Seite biefe Silfsmittel der Unerkennung der Stimmenmehrheit, der Abordnung und ber Bevollmachtigung, fur die Doglichfeit des Gefellschaftszustand find, eben fo unent= behrlich ift auf ber andern Seite Diefe wenigstens mittelbare Einhelligkeit aller Gefellschafter sur Uebertragung und jur Bevollmächtigung an Jemanden im Ramen der gangen Gefellschaft, die Mittel die jum Gefellschaftszweck fuhren follen, gu bestimmen und anzugeben; ba wo fein folder Auftrag fatt hat, wo feine folche ausbruckliche Bevollmächtigung vorhanden ift, ba ift auch fein freper gefellschaftlicher Buffand unter ben Denfchen vorhanden; benn wenn jemand in einer Gesellschaft ohne bestimmten Auftrag ber Gefellschafter die Mittel bestim= men will, welche die gescuschaftlichen Zwecke befordern follen, fo ift biefer ein Unterdrucker der gefell= schaftlichen Rechte; benn. bas Wefen jeder- Gefellfchaft von was Urt und Gattung fie auch immer fen, beruht einzig und allein darauf, daß alle Gefell= ichafter den gleichen 3weck in Rudficht diefer Bereinigung haben, und daß fie alle ber Boltsmenge, fo gewählt wurden, daß in denjenigen,

wenigftens mittelbar, weil es nicht unmittelbar geschehen fann, durch ihre einhellige Einwilligung die Mittel bestimmen laffen welche jenen Gesellschaftszweck bewirken follen. hierans folgt aber auch noch eben fo einleuchtend und unverfennbar, daß wenn eine Gefellschaft nun burch diefe Urt ihrer einbelligen fregen Ginmilli= gung Jemanden bevollmachtigt bat, diefer Jemand fen nun eine einzelne Perfon , ober eine Bereinigung mehrerer Berfonen, im Ramen ber gangen Gefellichaft Die Mittel bie jum 3weck fuhren follen, ju bestimmen und anzugeben , daß dann jeder Gefellfchafter, fo lange er Gefellich after fenn will, verpflichtet ift, biefem Bevollmachtigten in Rucficht der Mittel bes gefell= schaftlichen 3wecks ju gehorchen und fich burch ibn in diefer hinficht gutrauensvoll leiten gu laffen; benn ohne bies wird er ein Emporer gegen die von ibm anerkannte gefellschaftliche Ord= nung, und ber, welcher feinem felbft und fremwillia anerkannten bevollmachtigten Fubrer der Gefellichaft, nicht folgen will, foll billig von der gefellschaftlichen Bereinigung ausgeschloffen werden.

Efcher.

Befchichte und Berhandlungen ber Burcherifchen Landftande.

In ber Gigung bes großen Rathes am 3. Rebruar ward eine Regierungs = Commision niedergefest, die, ver= einigt mit Abgeordneten ber Burgerfchaft und des Landes. Alles berathen follte, was ju Berftellung ber Rube und Eintracht gwischen Stadt und gand beytragen, und gu Befriedigung aller, mit bem Bobl bes Bangen vertraglichen Bunfche, dienen fonnte ; bas Refultat diefer Berathfchlagung follte an bie Regierung überbracht; und von ihr die endlichen Befchluffe genommen werden.

Die Bufammenfegung Diefer Landes = Commision follte folgende fenn: Die Regierung ernannte dazu fogleich acht Mitglieder bes fleinen, und gehn des großen Rathes. Auf Conftafel und Zunften hatte die Burgerfchaft von jeder Bunft gwen Deputirte gu ernennen, (biefe 26 Stadt= burger murben am 4. Februar gewählt) die Landschaft endlich follte 56 Abgeordnete fenden, die aus den ver= fchiebenen Land- und Dbervogtenen, nach Berfchiebenbeit

vier Wahlmanner zu erwählen hatte, die nachher sich vereinigten, um aus ihrer Mitte die Deputirten zu ersnennen; in denjenigen Obervogtenen aber, welche aus einer einzigen Kirchgemeinde bestehen, sollten diese, ohne erst Wahlmanner zu wählen, ihre Deputirten sogleich ernennen. Die Munizipalstädte, Winterthur und Stein, senden jede zwen Abgeordnete. Die Wahlen auf der Landschaft sollten am 8. und 9. Februar vor sich gehen, und die erste Sizung der Landes-Commission am 12ten.

In der Sigung des großen Rathes, am 5. Febr. crstårte die Regierung, bewogen durch die von Aussen und Innen drohenden Gefahren, zu wo möglicher Abwendung derselben, einmuthig, Frenheit und gleiche politische und bürgerliche Rechte für Stadt und Land; veränderte serner, den Austrag der zum Theil bereits ernannten und besetzten Landes Commission dahin, daß dieselbe einen, für Stadt und Land gemeinsamen neuen Berfassungsentwurf bearbeiten sollte; und erklärte endlich sich selbst für provisorisch, so lange noch bestehende Regierung, bis die neue Berfassung würde angenommen und vollzogen worden sen; sur den ersten dieser Beschlüsse ward am gleichen Tage, die Einwilligung und Zussimmung der Bürzgerschaft aus Constasel und Zünsten eingeholt und einzmüthig erhalten.

Die Bekanntmachungs = Akte diefer Beschluffe ift fol-

Wir Burgermeister Klein und Große Akthe der Stadt und Republik Zürich thun, nach erfolgter Zustimmung Unsrer G. L. Bürgerschaft, hiermit fund: daß Wir, ben sorgsältiger Beherzigung der gegenwärtigen höchst bedenklichen Lage Unsers theuren Baterlandes, in dem festen Vorsat, desselben bisherige Unabhängigkeit gegen jeden äussern Feind mit Gut und Blut zu vertheidigen, so wie zu Herstellung und sicherer Gründung brüderlicher Eintracht zwischen der Stadt und Unserm ganzen Land, nach reifer Ueberlegung, solgende seperliche Erklärung, auszustellen und öffentlich bekannt zu machen beschlosz sen haben:

- 1) Daß eine durchaus vollkommene Frenheit und Gleichheit aller und jeder politischen und burgerlichen Rechte zwischen den Einwohnern der Stadt, des Landes und der Munizipalstädte fest gesest senn solle.
 - 2) Daß ber, aus der Regierung, aus der Burgerschaft | verfucht hatte.

ab der Landschaft und aus den Munizipalstädten bereits anzgebahnten Landes-Commission, der Auftrag und die Bollmacht ertheilt sen solle, den Plan zu einer, den im ersten Artifel enthaltenen Grundsägen gemässen Staatsverfassung sobald als möglich zu entwerfen, welcher seiner Zeit der Bürgerschaft, dem Land und den Munizipalstädten zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt, auch im erstern Fall unverweilt in Vollziehung gesetzt werden soll.

- 3) Daß mittlerweilen die bisherige Regierung es für theure, heilige Pflicht half, zur Aufrechthaltung der Resligion, zur Handhabe der Gesetze, zur Sicherheit und Unwerlesbarkeit der Personen, zum Schutz alles öffentslichen und Privat-Eigenthums, provisorisch an ihren Stellen zu verbleiben, so wie solches auch von allen untergeordeneten Regierungs-Behörden und Beamteten geschehen soll.
- 4) Wogegen Wir auch zuversichtlich erwarten, daß Unfre ganze Semeinde der Stadt Zürich und alle Gemeinden des Laudes die, einig auf die Benbehaltung des Friedens von Aussen, der Auhe und Sintracht im Innern abzweckenden Beschle der inzwischen bestehenden Regierung und der untergeordneten Behörden respektieren, mithin in jeder Sinwohner Unfrer Stadt und Landschaft, besonders aber alle Gemeinds-Borgesetze, sich's zur heiligen Pflicht machen werden, jeder an seinem Ort und Stelle, alles von ihm abhangende hierzu nach seinem besten Bersmögen benzutragen.

Moge ber Sochste, nach Unferm innigen Bunsch, die bevorstehenden wichtigen Geschäfte jum Heil Unsers thenren Vaterlandes lenken, und dasselbe ferner in seinem machtigen Schutz gnadig erhalten!

Geben Montags den 5ten Februar 1798.

Cangley der Stadt Zürich.

Den 12. Februar versammelten sich jum erstenmal die Landstånde der Republik Zürich, auf dem Junstgebäude der Waag: Da sich aber zeigte, daß nur ungefähr die Hälste der Ausschüsse der Landschaft anwessend war, so wurde diese erste Sizung einzig der Berathung gewidmet, ob und wie man sich mit denjenigen Landesansschüssen vereinigen wolle, welche sich zu Stasa versammelt hatten und deren Vereinigung mit dem gegenwärtigen Theil der Landstände, die provisorische Regiesrung schon durch mehrere Schritte zu bewirken vergebens versucht hatte.

Ju diesem Ende legte der Prasident der Landstände, Herr Burgermeister Rilchsperger, nach einer warmen und herzlichen Eröffnungsrede dieser ersten Verssammlung, eine Schrift vor, welche Ihm Abends zuvor durch Abgeordnete des in Stafa versammelten Congressses von Landschaftsausschüssen zu Handen der provisorischen Regierung war übergeben worden, und die die leten Bedingungen enthalten sollte, unter denen sich der Congress in Stafa mit den in Zürich versammelten Landsständen vereinigen will. Diese Bedingungen waren sogende:

- 1) Die provisorische Regierung soll eine bestimmte Zahl von Mitgliedern für die ganze Versammlung der Landstände fest seinen.
- 2) Bon dieser bestimmten Zahl liefert die Stadt Zurich ein Viertheil Ausschüffe, die Landschaft Zurich aber dren Viertheil, nach Maafgab der Bevölkerung über das Land vertheilt.
- 3) Die Stadt Zurich nimmt zur Sicherheit der in ihr versammelten Landstände, eine Garnison von 1000 Mann Landmiliz auf.
- 4) Der Congreß in Stafa bleibt fo lange versammelt, bis die Landstände sich vollständig in Zurich eingefunden haben.
- 5) Bis zur Annahme einer neuen Staatsverfaffung, bleibt in Stafa eine, vom gegenwartig dort verfammelten Congreß niedergesetzte engere Commission bensammen.

Nach einer febr ordnungsmäßigen und freymuthigen Berathung diefer vorgelegten Bereinigungs-Bedingungen, und der Mittel, die fur die Ginheit der Republit fo nothwendige Bereinigung ju bewirken, ward von ber Berfammlung einmuthig befchloffen : am Nachmittag bes nemlichen Tages, aus ber Mitte ber verfammelten Landftande eine Abordnung von acht Gliedern, unter benen 3 von Burich , I von ben Munizipalfiabten und 4 von der Landschaft, an ben Congref nach Stafa absufenden , und bemfelben anzeigen gu laffen , bag bie Landftande, auf Genehmigung ber proviforischen Regierung bin , ju Bewirfung der nothwendigen Bereinigung , in das begehrte Berhaltniß ber Stadt und Landichafts-Stellvertrettung von Gin Biertheil gu brey Biertheilen, einwillige; daß aber in die gang überflußige und boch fo koftbare Aufnahme einer Garnifon von 1000 Mann in die Stadt, nicht eingewilligt werben fonne, indem die proviforifche Regierung gewiß alle erforderlichen Polizen-Anstalten treffen werde, um vollige Sicherheit zu bewirken, und eine solche Verfügung nothigen Falls erst durch die ganze Versammlung der Landstände, von der provisorischen Regierung könne begehrt werden.

Ben der Berathung dieser Gegenstände ward auch der Bunsch geäussert und bennahe allgemein unterstützt, daß durch die so wesentlich wichtigen Publicitätswege, die äussere und innere Lage des Vaterlands und die Verfügungen der provisorischen Regierung allen Staatsbürgern möchsten bekannt gemacht werden, um dadurch neues Zutrauen gegen die Regierung zu bewirken; und daß eben so die Verhandlungen der versammelten Landstände, als eine schuldige Rechenschaft an die ganze, sie abordnende Staatssegesellschaft, dem Publikum mitgetheit werden möchten.

on this on 2m 13. Febr. Dachmittage, borte die Berfamm= lung des proviforifden Großen Rathes bie Berichte ber nach Stafa von der Landes = Commission abgeordneten Deputirten, burch bas Organ bes erften diefer Abgeordneten, des Rathsherrn gavater an, und befchloß bierauf einmuthig : bas wichtigfte Begebren bes Congreffes in Stafa, um ein richtigeres, ber Dopulation von Stadt und Land angemeffeneres Berhaltnif ber Deputirten benber Theile , foll als ber Billigfeit und ben Grundfagen ber funftigen neuen Staatsver= faffung angemeffen, bewilligt und bem Geheimen Rath aufgetragen fenn, die Organisation ber erforderlichen neuen Wahlen ju entwerfen und anzuordnen. Gine Garnifon bingegen foll feineswegs in die Stadt aufgenom= men werben , fondern Polizen, Ordnung und Gicher= beit, wie fie bisher find ungeftort geblieben, auch ferner burch die vorhandenen Anftalten und burch Die aufferorbentliche Burgermache erhalten; Die Unverletbarfeit , Sicherheit und geziemende Achtung aller in Die Stadt fommenden gandichaftsbeputirten, burch eine Proclamation Jedermann angelegentlich empfohlen, ben Landschaftsbeputirten endlich bewilligt werden, fich, wenn fie es gut finden , burd eine maßige Bahl Bewaffneter , jur Ctadt begleiten ju laffen; diefe Befchluffe follen auch am folgenden Tag , ber Burgerichaft auf Confiafel und Bunften mitgetheilt , fie um ihre Ginwilligung bagu angefragt, und nach beren Erhaltung, Die anwesenden Landftande über alles Borgegangene unterrichtet werden.

Den 14. Febr. versammelten fich die Landftande, um die ber proviforifchen Regierung bereits mitgetheilte Nachricht von den Verrichtungen ber nach Stafa gefandten Abordnung ju vernehmen; jugleich murben Ihnen von Ihrem Drafibenten die Verhandlungen und Befchluffe ber proviforischen Regierung mitgetheilt und Unjeige gegeben, daß die auf den Bunften diefen Morgen verfammelt gemefene Burgerschaft, das neue Berhaltniß zwischen der Stellvertrettung der Stadt und der Landschaft einmuthig billige. Dierauf ward einmuthig beschloffen, daß die gegenwartige unvollständige gandffandeversammlung aufgelost werden und die neue vollftåndige und vermehrte Berfammlung derfelben, fich ju Saltung ihrer erften Sigung auf ben 21. Diefes Monats in Zurich einfinden folle : Zugleich verpflichteten fich alle Mitglieder diefer Berfammlung dabin, in diefer 3mifchenzeit ihr Moglichftes zu Vereinigung aller Gemuther im gangen Staat bengutragen, und befonders jede fich etwa auffernden Wunsche ju Wiedereinsegung der gegenmartigen proviforifchen Regierung in eine bestebende, und ju Benbehaltung ber bisberigen Regierungsform, juruckjuweifen, indem das Bedurfniß ber Zeit eine neue auf ben altgemeinen Grundfagen der Frenheit und Gleichheit rubenbe Staatsform nothwendig mache, und die provisorische Regierung ihres genommnen fenerlichen Entschluffes wegen, auf feinen Fall, jenen Untragen Gebor geben tonne.

Flugfdriften.

Wir werden unter dieser Rubrik eine Aufzählung und wo wir es gut finden, karze Beurtheilung, der kleinen Schriften und fliegenden Blätter liefern, welche auf die gegenwärtige politische Lage der Schweiz Bezug haben. Da manche solcher Flugschriften uns unbekannt bleiben durften, wenn die Verfasser dersfelben nicht die Gute haben wollen, uns dieselben zususenden, so ersuchen wir sie für diese Gefälligkeit.

Die Herausg.

Burich.

1. 3. C. Lavaters driftliche Belehrung für Zürich, nach den Bedürfnissen der gegenwärtigen Zeit, vorgetragen den ersten Sonntag nach der anserkannten allgemeinen Freyheit und Gleichheit, den 11. Born. 1798. 8. Zürich, bey Vläf. 24 S.

Der hochachtungswürdige Verfaffer hat den Charafter

des warmen und aufgeklarten Patrioten, den er von feinen frühern Jahren ber unausgeseit auf die verdienft= vollste Weise an den Tag gelegt hat, and in den neueften Zeiten, auf die, feinem Ansehen, feinem Ginfluffe und feinem Umte, wurdigfte Weife behauptet. - " In mehr , als drengig Jahren, auffert er fich in feiner vor= "liegenden Rangelrede, meines offentlichen Lebramtes, , betrat ich nie die Kanzel lieber als ist. Es muß ge-" sprochen seyn. Es ift wichtig, daß Bichtiges gesprochen werde, mas nie wie heute gesprochen werden fann. Ich "mochte vor Freude heute hier fterben - wenn ich hoffen " fonnte, cewas ju dem mitgewirft ju haben, was wir " alle wunschen — ju der möglichsten Gintracht zwischen "ben Burgern inner den Mauern und den Burgern "auffer den Mauern der Stadt Jurich, jur Bufrieden-" beit, jur Rube, jum wechfelfeitigen Bertrauen, ju "freundschaftlichen braberlichen Gefinnungen gegen ein= ander, verbunden mit religiofen Empfindungen, mit "edeln Thaten, mit. aufferlichem Wohlftand und innerer " Geelenheiterfeit."

Wir konnen aus der, ungemein viel trefliche und bem Momente besonders angemessene, kraftige Bitten, Ermahnungen und Auffoderungen enthaltenden Rebe nur

noch eine allgemeinere Stelle ausheben.

"Ich munsche Euch, liebe Einwohner der Stadt und 30 Landschaft Zurich , von Bergen Gluck, daß Ihr, burch welchen Drang ber Umfrande es auch immer fen, nun " einmal gur gemeinschaftlichen Anerkennung ber Schick-"lichkeit und Bernunftmäßigkeit einer folchen Frenheits= " und Gleichheitsverfassung gekommen fent; fent berfelben wurdig burch Gleichgestimmtheit in Unsehung eines " edeln gemeinnutigen Zweckes - Erwählet einft, mit " vollkommenfter Gleichheit bes uneigensuchtigften Wohl-"meynens, die Beifefien aus ben Weifen, die Gerech= beffen aus ben Gerechten, und die Frommfen aus allen " Frommen - und behandelt-Alle einander als Bruder. " Suchet bas allgemeine Befte mit einer auffallenden 30 Gleich heit des Gemeinfinns, mit mahrer Fren beit 30 von aller Leidenschaft, von aller Eigensucht, aller Serfch= " fucht, von allem Egoismus, allem Parthengeift, allet " twecklofen und zweckwidrigen Gewaltfamkeit. Und wenn 35 Ihr mit dem und keinem andern Sinn, einft die Beften "gewählt, die bestmöglichste Gefengebung und Staats: " verfaffung , nach dem Geifte ber Gleichheit und nach oben unveräufferlichen , von allen Menschen und Chriffen , anerkannten Menschenrechten errichtet habet - bann an-" erkennt die Gewählten als Gottes Stellvertretter, Ra-" mentrager , Diener jur Beforderung des Guten , jur , hinderung und Bestrafung alles Bofen ; baun baltet " Sie als Golche, bober als euch felbft! Dann ges horche Ihnen in billigen Dingen , wie Gott felbft -32 Alsdann nennet Gie, insofern fie Eure, von Euch 3 felbft gewählte Regenten find, nicht mehr Euch felbft "gleich - und hutet Euch vor aller Berwirrung ber 3 Begriffe.